

Satzung Schützenverein 1926 e.V. Laufenburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen: "Schützenverein 1926 e.V. Laufenburg"

1.2. Er hat seinen Sitz in Laufenburg und ist unter der Nummer VR 170 ins Vereinsregister eingetragen.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist die Ausübung, die Förderung und die Pflege des Schießsports, insbesondere auch durch die Anleitung und Betreuung von Jugendlichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung schießsportlicher Übungen, Errichtung und Unterhaltung von Schießanlagen und die Teilnahme an Meisterschaften des Deutschen Schützenbundes, Runden- und Freundschaftswettkämpfen.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt schriftlich mittels Vordruck unter Angabe der Personalien und des Wohnsitzes. Die sich bewerbende Person legt auch dar, ob und bei welchem Schützenverein sie noch angemeldet ist. Mit Unterzeichnung des Antrages auf Aufnahme wird die geltende Satzung als verbindlich erklärt, die auf Wunsch ausgehändigt wird. Bei Minderjährigen geben die Erziehungsberechtigten die notwendigen Angaben und dokumentieren Ihr Einverständnis zum Vereinsbeitt des Jugendlichen durch ihre Unterschrift. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung ist die antragstellende Person spätestens sechs Wochen nach Antragstellung zu unterrichten. Gründe werden nicht angegeben.

Über die Bedingungen zur Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand, ebenso über besondere Ehrungen (Ehrennadel und andere Ehrenzeichen oder Ehrentitel).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

4.2. Die Mitgliedschaft kann durch einfachen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Oberschützenmeister zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Forderungen des Vereins bleiben auch nach dem Austritt bestehen.

4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten, Verstoß gegen das Waffengesetz). Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als erloschen. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgestellt. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung) kann mit einfacher Stimmenmehrheit einen außerordentlichen Beitrag beschließen.

§ 6 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

findet im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Zur Teilnahme sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder berechtigt. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, durch die Tageszeitungen oder dem Städtischen Amtsblatt mit Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Zusammensetzung des Vorstandes, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, bestimmt die Höhe der Beiträge und entscheidet über die Vereinsauflösung.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Oberschützenmeister oder, in Vertretung, der Schützenmeister oder, falls dieser auch verhindert ist, bestimmt die Versammlung der Mitglieder ein Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Jahresbericht des Oberschützenmeisters
2. Bericht des Hauptschießleiters
3. Bericht des Kassier/Schatzmeister
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
7. Wünsche und Anträge

Weitere Tagesordnungspunkte legt der Vorstand nach Notwendigkeit fest. Die obige Reihenfolge ist nicht verbindlich.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird eingeladen, wenn:

1. Der Vorstand in seiner Mehrheit dies im Sinne des Vereins für notwendig erachtet oder
2. mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung fordert.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen, stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig erfolgt ist.

Abstimmen dürfen nur anwesende Mitglieder. Beschlüsse erfolgen mit einfach Mehrheit, soweit nicht anders in der Satzung festgelegt ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Verlangt es ein Viertel der anwesenden Mitglieder, so wird geheim abgestimmt.

Wer als stimmberechtigtes Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt neben dem aktiven auch das passive Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.

§ 8 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem geschäftsführendem Vorstand

- dem Oberschützenmeister
- dem Schützenmeister
- dem Kassier/Schatzmeister
- dem Schriftführer

dem Hauptschießleiter

dem erweiterten Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem oder den Jugendleitern, den Schießleitern und den Beisitzern; diese werden vom Vorstand bestimmt und von der Hauptversammlung bestätigt.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Um die Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten, können die Mitglieder des Vorstandes umschichtig gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder, deren Amt durch Ablauf der Amtszeit enden würde, bleiben so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder bestellt sind.

Der Vorstand ist beim vorzeitigen Ausscheiden eines seiner Mitglieder befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen (kommissarische Tätigkeit im Vorstandsamt).

Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich nach §26 BGB durch den Oberschützenmeister, den Schützenmeister und durch den Schatzmeister vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Schützenmeister vertritt den Oberschützenmeister intern.

Ehrevorstandsmitglieder können im Vorstand und im Verein nur repräsentativ tätig sein. Sie gelten nicht als Vorstandsmitglieder im Sinne des BGB.

Vorstandssitzungen sind nur dann beschlussfähig, wenn der geschäftsführende Vorstand mehrheitlich oder mindestens zwei Drittel der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter muss der Oberschützenmeister oder der Schützenmeister sein.

§ 9 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie sind verpflichtet, die Kassen, auch die der Jugendabteilung, vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Zusätzlich können sie vom Vorstand zu weiteren Prüfungen verpflichtet werden.

§ 10 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und abzuzeichnen. Mitgliederversammlungsprotokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer, Vorstandsprotokolle vom Schriftführer abgezeichnet.

§ 11 Jugendordnung

Der Verein kann sich bei Bedarf eine Jugendordnung geben. Diese ist von der Mehrheit der Hauptversammlung zu beschließen.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen benötigen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1. Nur in eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen in Gang gesetzt werden.*
- 2. Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. Liquidation erfolgt durch die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder.*
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Laufenburg mit der Maßgabe, es einem später wiedergegründeten Verein, der dieselben gemeinnützigen Zwecke verfolgt, zur Verfügung zu stellen.*

§ 14 Sonstige

Auch, wenn im Inhalt der Satzung nur männliche Form angewandt wurde, gilt die Satzung selbstverständlich auch für Frauen. Nur der einfacheren Leseweise wegen wurde auf die zusätzliche Nennung weiblicher Bezeichnungen verzichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.